

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Fassung können Sie unter der Adresse „www.psvag.de“ erhalten.

## Merkblatt 110/M 10\*

### Hinweise zur Abwicklung von kongruent rückgedeckten Zusagen über eine Gruppen-Unterstützungskasse nach Eintritt eines Sicherungsfalles gemäß § 7 Abs. 1 BetrAVG

(Stand: 02.18 / Ersetzt: --)

#### 1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise gelten ausschließlich für Versorgungsanwartschaften und -ansprüche, welche insgesamt die folgenden Merkmale aufweisen:

- Es handelt sich um beitragsorientierte Leistungszusagen bzw. im Wege der Entgeltumwandlung finanzierte Zusagen,
- die Berechnung der unverfallbaren Anwartschaft bzw. der Versorgungsleistung richtet sich nach § 7, § 2 Abs. 5 BetrAVG,
- der Arbeitgeber führt die betriebliche Altersversorgung über eine Gruppen-Unterstützungskasse durch,
- die Gruppen-Unterstützungskasse hat zur Finanzierung der zugesagten Leistungen eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen und
- der Leistungsplan verweist auf die Leistungen der Rückdeckungsversicherung.

Wegen der je nach Gruppen-Unterstützungskasse unterschiedlich ausgestalteten Leistungspläne und Satzungen ist es nicht ausgeschlossen, dass individuelle Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Die nachfolgenden Hinweise stehen daher ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass ihre Anwendbarkeit im konkreten Einzelfall einer Prüfung durch den PSVaG bedarf.

#### 2. Auskünfte der Unterstützungskasse nach § 11 BetrAVG

Damit der PSVaG prüfen kann, ob und in welcher Höhe ihn aufgrund der Insolvenz eines Trägerunternehmens der Gruppen-Unterstützungskasse eine Leistungspflicht gemäß § 7 BetrAVG trifft, müssen von der Gruppen-Unterstützungskasse bzw. von den Versicherungsunternehmen die dazu erforderlichen Auskünfte erteilt werden (§ 11 BetrAVG). Aufgrund und nach Maßgabe dieser Daten prüft der PSVaG sodann, ob im Einzelfall eine Eintrittspflicht des PSVaG nach § 7 BetrAVG besteht.

#### 3. Insolvenzsicherung der Versorgungsempfänger und -anwärter

Die vom PSVaG gemäß § 7 Abs. 1 und 2 BetrAVG zu sichernde Leistung basiert auf den Werten der Rückdeckungsversicherung per Insolvenz. Der Wert der Rückdeckungsversicherung versteht sich dabei einschließlich der bis zum Insolvenztichtag angefallenen Überschussbeteiligung. Insolvenzgeschützt sind die sich hieraus ergebenden garantierten Leistungen (für Anwärter: ohne weitere Beitragszahlungen).

Der Versorgungsberechtigte hat gemäß § 8 Abs. 3 BetrAVG die Möglichkeit, die auf sein Leben abgeschlossene Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen (vgl. hierzu ausführlich Merkblatt 110/M 9). Nutzt er diese Möglichkeit nicht, hält der PSVaG unverfallbare Anwartschaften bis zum Eintritt des Versorgungsfalls aufrecht. Seine Verpflichtungen zur Zahlung von Rentenleistungen überträgt der PSVaG regelmäßig gemäß § 8 Abs. 1 BetrAVG auf ein Konsortium von Lebensversicherungsunternehmen; Kapitalzahlungen werden bei Fälligkeit direkt vom PSVaG geleistet.

Soweit Versorgungsrechte im Rahmen der Höchstgrenzen von § 8a BetrAVG abfindbar sind, findet der PSVaG diese grundsätzlich ab.

#### 4. Abwicklung des Unterstützungskassenvermögens

Rechte der Versorgungsberechtigten gegen ihren Arbeitgeber oder gegen Dritte (z.B. durch Verpfändung der Rückdeckungsversicherung) gehen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG auf den PSVaG über. Der PSVaG hat daneben gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 BetrAVG einen Anspruch gegen die Gruppen-Unterstützungskasse auf Auskehrung des anteiligen Kassenvermögens. Typischerweise besteht dieser Anspruch in der hier behandelten Fallkonstellation aus den Versicherungsleistungen bei Kündigung bzw. Ablauf der dem insolventen Arbeitgeber zuzuordnenden Rückdeckungsversicherungen. Wenn der Versorgungsberechtigte die Rückdeckungsversicherung gemäß § 8 Abs. 3 BetrAVG nicht fortsetzt (siehe Ziffer 3.), müssen die Rückdeckungsversicherungen also grundsätzlich zugunsten des PSVaG verwertet werden.

\* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzsicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, daß sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.